

Jugendordnung

der Fußballjugendabteilung (Jugendbereich) in der Abteilung
Fußball im Eisenbahnersportverein Olympia Köln e.V.,
nachfolgend Fußballjugend genannt

Fassung vom 2. November 2023

§ 1

Zweck und Aufgaben

1. Zweck der Fußballjugend ist es, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zum Fußballspielen in einem geregelten Trainings- und/oder Spielbetrieb zu geben.
2. Die Fußballjugend möchte gesellschaftliche Verantwortung übernehmen, indem sie Kindern und Jugendlichen die Chance für fußballerisches, soziales und emotionales Lernen gibt, zu sozialer Integration und Begegnung beiträgt und ihren Mitgliedern eine ganzheitliche Gesundheits- und Bewegungsförderung ermöglicht.

§ 2

Kinder- und Jugendschutz

1. Die Fußballjugend bekennt sich zu einem präventiven Kinder- und Jugendschutz, dessen Prinzipien und Regeln in einem entsprechenden Kinderschutzkonzept der Fußballabteilung niedergelegt sind.
2. Jedes Mitglied der Fußballjugend ist dazu verpflichtet, stets im Sinne dieses Kinder- und Jugendschutzkonzepts zu handeln.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Zur Fußballjugend gehören die im Bereich Junioren und Juniorinnen aktiven Vereinsmitglieder.
2. Zur Fußballjugend gehören außerdem jene Jugendlichen und nicht-Jugendlichen aktiven oder passiven Vereinsmitglieder der Fußballabteilung, die als Trainer:innen, Co-Trainer:innen, Betreuer:innen und Koordinator:innen in den Teams und Jahrgängen der Fußballjugend fungieren, andere Ämter und Funktionen in der Fußballjugend ausüben oder der Fußballjugend als Erziehungsberechtigte der in ihr aktiven Spieler:innen verbunden sind.
3. Jugendliche Mitglieder sind diejenigen, die zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fußballjugend unterliegen den entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung, der Abteilungsordnung der Abteilung Fußball und dieser Jugendordnung.

§ 4

Rechtliche Stellung der Fußballjugend

1. Entsprechend der Vereinssatzung des ESV Olympia Köln führt und verwaltet sich die Fußballjugend uneigenständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbständig.

§ 5

Organe

1. Die Organe der Fußballjugend sind:
 1. die Jugendversammlung,
 2. die Jugendleitung

§ 6

Jugendleitung

1. Die Jugendleitung besteht aus dem oder der Jugendleiter:in, dem oder der stellvertretenden Jugendleiter:in, zwei Beisitzer:innen, zwei Jugendsprecher:innen, sowie den beiden Koordinator:innen für Kinder- und Jugendschutz.
2. Die Jugendleitung ist zuständig für alle rahmenorganisatorischen und strategischen Angelegenheiten der Fußballjugend. Sie ist die Vermittlerin zwischen den Mitgliedern von Fußballjugend, Fußballsenior:innen, Fußballabteilung sowie dem Vorstand des Gesamtvereins. Ihr obliegen ferner folgende Aufgaben:
 - Koordination der gesamten Jugendarbeit in der Abteilung Fußball, insbesondere Kontaktpflege mit Sportorganisationen, anderen Abteilungen sowie den Trainer:innen, Betreuer:innen, Funktionsträger:innen, Ehrenämtern und den Angestellten von Fußballjugend und -abteilung
 - Vertretung der Kinder- und Jugendmannschaften gegenüber der Fußballabteilung, dem Vorstand des Vereins und externen Einrichtungen.
 - Strategische Planung und Weiterentwicklung der Ziele, Ausrichtung und Organisationsstruktur der Fußballjugend
 - Unterstützung bei der Organisation des Spielbetriebs sowie sportlicher und außersportlichen Veranstaltungen im Jugendbereich (z.B. Turniere, Aktionstage, Vereinsfest, Ausflüge), einschließlich der Mitorganisation von externen Vermietungen und Veranstaltungen, die auf den für die Fußballabteilung relevanten Sportanlagen des Vereins stattfinden sollen
 - Vertretung nach Außen, gegenüber Presse, Sponsor:innen, Partner:innen und Dienstleister:innen

- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit der Fußballjugend (Website, Social Media, usw.)
 - Einstellung oder Entlassung von Personal für den Spiel- und Trainingsbetrieb der Fußballjugend unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und in Rücksprache mit dem Vorstand des Gesamtvereins. Die Jugendleitung ist nicht zuständig für die Besetzung von Übungsleiter- oder Trainer:innenpositionen. Über die Vergabe dieser Positionen entscheiden die sportlichen Leiter:innen der Fußballjugend zusammen mit dem oder der Jugendleiter:in.
 - Ernennung von Personen für Ämter und Funktionen für Aufgaben innerhalb des Bereichs Fußballjugend, insbesondere eines oder einer Leiter:in Finanzen, eines oder einer Kassierer:in und eines oder einer Geschäftsführer:in. Die Jugendleitung kann unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Lage für solche Ämter auch Personal einstellen.
3. Die Sitzungen der Jugendleitung sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden. Der oder die Leiter:in der Fußballabteilung, der oder die Stellvertreter:in der Fußballabteilung, der oder die Leiter:in Finanzen der Fußballjugend sowie der oder die Geschäftsführer:in Fußball und die sportlichen Leiter:innen der Fußballjugend sind teilnahmeberechtigt, jedoch ohne Stimmrecht. Bei Bedarf können durch den/die Jugendleiter:in nach eigenem Ermessen weitere Gäste eingeladen werden. Ein Stimmrecht wird diesen Teilnehmer:innen hierdurch nicht zuteil.
 4. Die Jugendleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Jugendleiter:in den Ausschlag.

§ 7

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Fußballjugend. Ihr gehören sämtliche Mitglieder der Fußballjugend an, sofern sie zum Zeitpunkt der Jugendversammlung das 12. Lebensjahr vollendet haben. Nur diese Mitglieder haben bei der Jugendversammlung ein aktives Wahlrecht. Darüber hinaus sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt für Beschlüsse und Entlastungen. Eine Stellvertretung findet in allen Fällen nicht statt und das Wahl- oder Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich und in der Regel spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt.
3. Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch Beschluss der Jugendleitung. Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt gegenüber den teilnahmeberechtigten Mitgliedern in der Regel mit einem 14-tägigen

Vorlauf in Textform und/oder durch geeignete Aushänge an den für die Fußballabteilung relevanten Sportanlagen des Vereins. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.

4. Bei Bedarf kann die Jugendleitung nach eigenem Ermessen weitere Gäste zu einer Jugendversammlung einladen. Ein Stimmrecht wird diesen Gästen hierdurch nicht zuteil.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen bis acht Tage vor der Versammlung der Jugendleitung in Textform übermittelt werden. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder der Fußballjugend.
6. In besonders dringenden Fällen können auf der Versammlung auch Beschlüsse über solche Angelegenheiten gefasst werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Hierfür muss zunächst die Tagesordnung ergänzt werden, worüber die Jugendversammlung entscheidet.
7. Jugendversammlungen, die ordnungsgemäß einberufen wurden, sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Kandidatur zur Wahl in ein Amt in der Fußballjugend erfordert grundsätzlich die Volljährigkeit des Kandidaten am Wahltag. Ausgenommen hiervon sind die beiden Jugendsprecher:innen.
9. Die Jugendversammlung hat die folgenden Aufgaben:
 - (1) Wahl eines/einer Versammlungsleiter:in, eines/einer Protokollführer:in sowie von zwei Wahlhelfer:innen
 - (2) Entgegennahme des Jahresberichtes der Jugendleitung
 - (3) Entgegennahme des Geschäftsberichts des oder der Leiter:in Finanzen der Fußballjugend
 - (4) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer:innen
 - (5) Entlastung der Jugendleitung
 - (6) Entlastung des oder der Leiter:in Finanzen der Fußballjugend und des oder der Kassierer:in der Fußballjugend für die mit der vorangegangenen ordentlichen Jugendversammlung einsetzende Periode
 - (7) Wahl des oder der Jugendleiter:in, wenn dieses Amt neu zu besetzen ist
 - (8) Wahl des oder der stellvertretenden Jugendleiter:in, wenn dieses Amt neu zu besetzen ist
 - (9) Wahl von zwei Jugendsprecher:innen, wobei diese zum Zeitpunkt der Wahl jugendliche Mitglieder der Fußballjugend sein müssen, die mindestens 14 Jahre alt sind. Die Wahl erfolgt ausschließlich durch die zum Zeitpunkt der Wahl noch jugendlichen Mitglieder der Fußballjugend.
 - (10) Wahl von zwei Koordinator:innen für Kinder- und Jugendschutz, wenn diese Ämter neu zu besetzen ist
 - (11) Wahl der Beisitzer:innen der Jugendleitung, wenn diese Ämter neu zu besetzen ist
 - (12) Wahl von zwei Kassenprüfer:innen
 - (13) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Gesamtverein

- (14) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (15) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Fußballjugendordnung.

10. Sofern nicht anders geregelt, fasst die Jugendversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch eine geeignete Methode (z.B. deutlich sichtbares Handheben oder Stimmkarten). Die Zählung der Stimmen erfolgt durch zwei zu Beginn der Jugendversammlung gewählte Wahlhelfer:innen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Jugendleiter:in den Ausschlag. Dies gilt nicht bei Wahlen des/der Jugendleiter:in selbst.
11. Die Wahl in ein Amt erfolgt grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren, für das Amt der Jugendsprecher:innen für jeweils 1 Jahr. Scheidet ein/eine Amtsinhaber:in vorzeitig aus, kann die Jugendleitung entweder eine außerordentliche Jugendversammlung zwecks Neuwahl einberufen oder eine:n Vertreter:in benennen, der/die das Amt bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung kommissarisch bekleidet.
12. Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der zur Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
13. Die Jugendleitung kann außerordentliche Jugendversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist ferner einzuberufen, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks von der Jugendleitung verlangt.
14. Über die Beschlüsse der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das spätestens drei Wochen nach der Versammlung gegenüber den Mitgliedern veröffentlicht wird und von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.
15. Die Jugendversammlung kann Mitglieder der Jugendleitung bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags mit 2/3 Mehrheit außerordentlich abwählen. Ein Antrag auf Abberufung muss hinreichend begründet sein.

§ 8

Finanzen, Kassenprüfung und Geschäftsbericht

1. Der Jugend fließen die Beiträge der in der Fußballjugend aktiven Mitglieder zu. Ferner fließen ihr jene Zuwendungen aus Förderprogrammen, Spenden und von Sponsoren zu, die explizit der Fußballjugend zugedacht sind.
2. Die Höhe der Mittel, die der Fußballjugend aus den Beiträgen der Fußballabteilung zufließen, wird durch Beschluss der Fußballabteilungsleitung geregelt.
3. Die jährliche Kassenprüfung wird von den zwei Kassenprüfer:innen der Fußballjugend übernommen und von der Leitung Finanzen der

Fußballjugend sowie dem oder der Kassierer:in begleitet. Die Kassenprüfer:innen prüfen die Kasse der Fußballjugend und legen ihren Bericht der Jugendversammlung vor.

4. Die Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts der Fußballjugend wird federführend vom Leiter Finanzen der Fußballjugend übernommen.

§ 9

Auflösung der Fußballjugend

1. Die Auflösung der Fußballjugend kann durch die Jugendversammlung mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.
2. Die Auflösung der Abteilung kann gemäß Vereinssatzung nur durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins durch Beschluss mit einfacher Mehrheit vollzogen werden.

§10

Schlussbestimmungen

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des ESV Olympia Köln.
2. Diese Jugendordnung tritt mit der Beschlussfassung des Jugendtages/der Jugendversammlung vom 9. November 2023 in Kraft. Die zuvor gültige Fußballjugendordnung verliert dann ihre Gültigkeit.
3. Änderungen an bzw. Ergänzungen oder Streichungen in der Fußballjugendordnung müssen in Textform beantragt und im Anschluss durch die Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln angenommen werden, damit sie gültig werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen der Fußballjugendordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Fußballjugendordnung im Übrigen unberührt.